

SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 116/2018	vom	10.07.2018	Finanzverwaltung	
Sitzung des		GR		
am		24.10.2018		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)				
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		E		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

**Gebührenrechtliches Ergebnis bei den Abwassergebühren 2017
- Verrechnungsbeschluss**

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Kostenunterdeckung bei den Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 264.806,17 € wird mit Überdeckungen aus den Jahren 2014 und 2015 mit zusammen 74.574,44 € verrechnet.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Dies gilt nicht für Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen.

Die Ermittlung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen erfolgt nach dem Rechnungsabschluss unter Berücksichtigung der Rechnungsabgrenzung.

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse müssen die gebuchten Ausgaben bereinigt werden, wenn sie nicht den tatsächlich dem jeweiligen Jahr periodengerecht zuzuordnenden Ausgaben entsprechen.

Das gebührenrechtliche Ergebnis bei den Abwassergebühren ergibt im Jahr 2017 eine Unterdeckung in Höhe von 264.806,17 €, die mit rd. 110.250 € bei den Niederschlagswassergebühren und mit 154.550 € entstanden sind.

Die Kostenunterdeckung in Höhe von 264.806,17 € wird mit der Kostenüberdeckung in Höhe von zusammen 74.574,44 € aus den Jahren 2014 und 2015 verrechnet.

Danach stehen keine Überdeckungen mehr zu Buche. Die verbleibende Unterdeckung aus dem Jahr 2017 beträgt dann noch 190.231,73 €.

Durst-Nerz

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	